

19.01.84

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen über die
Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
des Meeresmilieus im karibischen Raum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Unter-
zeichnung des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen
See sowie den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und
zur Nutzung des Meeresmilieus im karibischen Raum und des
Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölver-
schmutzung in der Karibischen See

"EG-Dok. 11539/83"

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1984 - 14 - 680 70 - E - Um 66/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RATERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG DES ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ UND ZUR NUTZUNG DES MEERESMILIEUS IM KARIBISCHEN RAUM

1. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rates vom 15. Juli 1982 beteiligte sich die Kommission an den Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum. Dieses Übereinkommen stellt den juristischen Rahmen für den Schutz des Meeresmilieus und der Küstengebiete sowie die rationelle Bewirtschaftung der Umwelt in diesem Rahmen dar.
2. Vom 14. bis zum 24. März 1983 fanden in Cartagena, Kolumbien, eine Sachverständigensitzung (14.-19. März) und eine Sitzung der Bevollmächtigten (21.-24. März) statt, auf denen die Ausarbeitung und die Unterzeichnung des genannten Übereinkommens und des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in diesem Raum behandelt werden sollten.
3. Im Laufe der Sitzung der Bevollmächtigten hat der Vertreter der Gemeinschaft entsprechend dem Mandat des Rates vom 24. März 1983 erklärt, daß die Gemeinschaft im Hinblick auf ihre finanzielle Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens nicht für die Deckung der operationellen Kosten eintreten könne und sich auf eine anteilmäßige Finanzierung der Verwaltungskosten beschränken wird. Die Gemeinschaft werde aber weiterhin im Rahmen des Abkommens von Lomé unter Berücksichtigung der im Europäischen Entwicklungsfonds verfügbaren finanziellen Mittel die Möglichkeit untersuchen, sich an Vorhaben im Rahmen des Abkommens zu beteiligen, die auf den Schutz des Meeresmilieus im Karibischen Raum abzielen und bestimmte Aspekte des Umweltschutzes in den anliegenden AKP-Staaten berühren.
4. Entsprechend demselben Mandat des Rates haben die Bevollmächtigten im Namen der Gemeinschaft das Übereinkommen unterzeichnet.

5. Dreizehn Staaten, darunter die drei Mitgliedstaaten, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich, die an den Verhandlungen als Anrainerstaaten dieses Raums teilnahmen, haben das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll unterzeichnet.
6. Entsprechend Artikel 24 des Übereinkommens kann kein Staat bzw. keine regionale wirtschaftliche Integrationsorganisation Vertragspartei zu diesem Übereinkommen werden, der/die nicht gleichzeitig Vertragspartei zu mindestens einem Protokoll des Übereinkommens ist.
7. Das Zusatzprotokoll über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See verfolgt das gleiche Ziel wie das zweite Protokoll zu dem Übereinkommen von Barcelona, das mit Beschluß des Rates vom 19. Mai 1981 abgeschlossen wurde. Mit der von dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll geschaffenen Regelung wird in dem Karibischen Raum ein System zum Schutz der Meeresumwelt geschaffen, das dem des Übereinkommens von Barcelona und seinen Zusatzprotokollen für den Mittelmeerraum entspricht.
8. Die Parteien zum Übereinkommen haben dem Protokoll einen Anhang beigefügt, demzufolge sie sich verpflichten, auf ihrer ersten Sitzung das Protokoll auch auf andere Schadstoffe als Öl zu erweitern. Das Protokoll gilt vom Datum seines Inkrafttretens zunächst also auch für die anderen Schadstoffe. Damit kann dieses Protokoll dem entsprechenden Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona angeglichen werden, und gegenüber der Ausarbeitung und Annahme eines gesonderten Protokolls wird Zeit gewonnen.
9. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat,
 - die Unterzeichnung des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See zu beschliessen;
 - die erforderlichen Verfahren zum Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum sowie des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See zu ergänzen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

betreffend die Unterzeichnung des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See sowie den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum und des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung in der Karibischen See.

BEGRÜNDUNG

1. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rates vom 15. Juli 1982 beteiligte sich die Kommission an den Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im karibischen Raum.
2. Zum Abschluß der Sitzungen der Sachverständigen (14.-19. März) und der Bevollmächtigten (21.-24. März), auf denen der Wortlaut des genannten Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in diesem Raum ausgearbeitet wurde, unterzeichneten die vom Rat Bevollmächtigten am 24. März 1983 im Namen der Gemeinschaft das Übereinkommen.
3. Die Gemeinschaft hat ihr finanzielles Engagement im Rahmen des Übereinkommens auf die Beteiligung an den Verwaltungskosten beschränkt. Außerdem hat sie erklärt, daß sie im Rahmen des Abkommens von Lomé unter Berücksichtigung der im Europäischen Entwicklungsfonds verfügbaren Mittel die Möglichkeit untersuchen wird, sich an den im Übereinkommen vorgesehenen Vorhaben zum Schutz des Meeresmilieus im Karibischen Raum zu beteiligen.
4. Das Protokoll verfolgt das gleiche Ziel wie das zweite Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona, das mit Beschluß des Rates vom 19. Mai 1981 abgeschlossen wurde. Damit die Grundlage für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe und andere gefährliche Stoffe geschaffen.
5. Entsprechend einem Anhang zum Protokoll verpflichten sich die Vertragsparteien, auf ihrer ersten Sitzung das Protokoll auch auf Ableitungen anderer Schadstoffe als Öl zu erweitern. Das Protokoll gilt vom Datum seines Inkrafttretens an zunächst also auch für alle Ableitungen dieser Stoffe.
6. Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens kann Vertragspartei zu dem Übereinkommen nur werden, wer gleichzeitig Vertragspartei zum Protokoll ist.

7. Daher ersucht die Kommission den Rat,

- das Protokoll über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See zu unterzeichnen;
- das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum sowie das Protokoll über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See abzuschließen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

betreffend die Unterzeichnung des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See sowie den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum und des Protokolls über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung in der Karibischen See.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen die Auffassung vertreten, daß die Gemeinschaft die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, insbesondere durch Öl, zu einem wichtigen Ziel ihrer Aktion machen sollte; er hat den Rat, der auf Vorschlag der Kommission tätig wurde, und die Mitgliedstaaten ersucht, im Rahmen der Gemeinschaft unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen internationalen Gremien einen gemeinsamen Standpunkt zu vertreten, und zwar insbesondere in Bezug auf die Suche nach wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung und die Durchführung dieser Maßnahmen.

Das erste (1) und das zweite (2) Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz unterstreichen, dass für Westeuropa eine wirksame

(1) ABL Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1

(2) ABL Nr. C 139 vom 13.6.1977, S. 1

Aktion zum Schutz gegen die Risiken beim Transport von Öl, einschließlich der Bedrohung einer schweren Verschmutzung der Küsten infolge von Unfällen auf hoher See von höchster Bedeutung ist; ferner wird in diesen Programmen der Schutz des Meerwassers mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts als eine vorrangige Aufgabe dargestellt.

Das dritte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1), dessen allgemeine Leitlinien der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 7. Februar 1983 angenommen haben, weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, eine Politik zur Verhütung der Ölverschmutzung durchzuführen und konkrete Maßnahmen bei Unfällen auf hoher See zu ergreifen.

Die Europäischen Gemeinschaften haben ein Aktionsprogramm zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung der Meere aufgestellt (2).

Der Rat hat das Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers von Verschmutzung, das die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen betrifft, am 19. Mai 1981 genehmigt (3).

Der Rat hat ferner folgenden Richtlinien auf diesem Gebiet erlassen:

- Richtlinien 76/464/EWG vom 4.5.1976 über die Verschmutzung infolge der Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (4)
- Richtlinie Nr. 82/176/EWG vom 22.3.1982 betreffend die Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse, am 1. Juli 1983 in Kraft getreten (5),
- Richtlinie Nr. 78/659/EWG vom 18.7.1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (6),

./.

(1) ABL. Nr. C 46 vom 17.2.1983, S.1

(2) ABL. Nr. C 162 vom 8.7.1978, S.1

(3) ABL. Nr. L 162 vom 19.6.1981, S.4

(4) ABL. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S.23

(5) ABL. Nr. L 81 vom 27.3.1982, S.29

(6) ABL. L 222 vom 14.8.1978, S.1

- Richtlinie Nr. 79/923/EWG vom 30.10.1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (1),
- Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2).

Nach Artikel 24 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum kann kein Staat bzw. keine regionale wirtschaftliche Integrationsorganisation Vertragspartei zum Übereinkommen werden, der/die nicht gleichzeitig Vertragspartei zumindest eines Protokolls zum Übereinkommen ist.

Entsprechend dem Anhang zum Protokoll haben die Vertragsparteien ausgehend von Artikel 10 Absatz 2 (b) des Protokolls vereinbart, auf ihrer ersten Sitzung das Protokoll auch auf Ableitungen anderer Schadstoffe als Öl zu erweitern. Das Protokoll gilt zunächst vom Datum seines Inkrafttretens an also auch für alle Ableitungen dieser anderen Schadstoffe.

Die Europäischen Gemeinschaften haben an den Verhandlungen zum Abschluß des genannten Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum teilgenommen.

Die Europäischen Gemeinschaften haben am 24. März 1983 das genannte Übereinkommen unterzeichnet.

Es müssen nun zunächst die Unterzeichnung des Protokolls und anschließend der Abschluß des Übereinkommens und des Protokolls vorgenommen werden.

Die entsprechenden Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen -

Artikel 1

Der Präsident des Rates ist befugt, die Bevollmächtigten zu ernennen, die im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Protokoll über

(1) ABL. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979

(2) ABL. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung in der Karibischen See unterzeichnen können.
Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung des Meeresmilieus im Karibischen Raum sowie das Protokoll über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung gegen die Ölverschmutzung in der Karibischen See werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.
Der Wortlaut des Übereinkommens wird im Anhang beigelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel XXVI des Übereinkommens vorgesehene Hinterlegung der Urkunden vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER MEERESUMWELT
IM KARIBISCHEN RAUM

Die Vertragsparteien -

in dem vollen Bewußtsein des wirtschaftlichen und sozialen Wertes der Meeresumwelt und der Küstengebiete im Karibischen Raum;

eingedenk ihrer Verantwortung, die Meeresumwelt im Karibischen Raum im Interesse der derzeitigen und der künftigen Generationen zu schützen;

in Anbetracht der besonderen hydrographischen und ökologischen Merkmale dieses Gebiets sowie seiner Anfälligkeit gegenüber der Verschmutzung;

in Anbetracht der Bedrohung, die die Verschmutzung und die ungenügende Integration der Umweltdimension im Entwicklungsprozeß für die Meeresumwelt, sein ökologisches Gleichgewicht, seine Ressourcen und seine legitimen Nutzungsarten darstellt;

in der Erwägung, daß der Schutz der Ökosysteme der Meeresumwelt im Karibischen Raum eines ihrer Hauptziele sein muß;

in voller Anerkennung der Notwendigkeit untereinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen im Hinblick auf eine koordinierte und umfassende Entwicklung ohne Beeinträchtigung der Umwelt zusammenzuarbeiten;

in der Erkenntnis, daß die bereits geschlossenen internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Meeresverschmutzung eine größere Anwendung finden sollten;

in Anbetracht dessen, daß die diese Übereinkommen trotz der erzielten Fortschritte nicht alle Aspekte der Umweltbeeinträchtigung erfassen und den besonderen Anforderungen des Karibischen Raums nicht vollständig entsprechen -

sind wie folgt Übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen gilt für den Karibischen Raum, nachstehend als "der Geltungsbereich des Übereinkommens" gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichnet.
2. Sofern in einem Protokoll zu diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Geltungsbereich des Übereinkommens nicht die Binnengewässer der Vertragsparteien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck "Geltungsbereich des Übereinkommens" bezeichnet die Meeresumwelt des Golfs von Mexiko, der Karibischen See und der angrenzenden Gebiete des Atlantischen Ozeans südlich 30° nördlicher Breite innerhalb 200 nautischer Meilen von der Atlantikküste der in Artikel 25 des Übereinkommens genannten Staaten.
2. Der Ausdruck "Organisation" bezeichnet die mit der Durchführung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragte Stelle.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, bilaterale oder multilaterale (einschließlich regionaler oder subregionaler) Vereinbarungen abzuschließen, um den Schutz der Meeresumwelt im Geltungsbereich des Übereinkommens sicherzustellen. Solche Vereinbarungen müssen mit diesem Übereinkommen und mit dem Völkerrecht vereinbar sein. Eine Abschrift dieser Vereinbarungen wird bei der Organisation hinterlegt und von dieser allen Vertragsparteien dieses Übereinkommens zugeleitet.
2. Dieses Übereinkommen und seine Protokolle sind in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, das sich auf den jeweiligen Gegenstand bezieht, auszulegen. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens und seiner Protokolle darf dahin ausgelegt werden, daß sie eine der von den Vertragsparteien aufgrund früher geschlossener Verträge eingegangenen Verpflichtungen beeinträchtigt.
3. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens oder seine Protokolle darf den derzeitigen oder künftigen Ansprüchen oder Rechtsauffassungen einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der Hoheitsgewalt zur See vorgreifen.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und in Einklang mit diesem Übereinkommen und seinen Protokollen, denen sie beigetreten sind, einzeln oder gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung im Geltungsbereich des Übereinkommens zu vermindern, zu verringern und zu überwachen und eine rationelle Nutzung der Umwelt sicherzustellen, indem sie gemäß ihren Möglichkeiten die zu diesem Zweck am besten geeigneten Mittel anwenden.

2. Bei der Ergreifung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht zu einer Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens führt.
3. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Festlegung und der Annahme von Protokollen und anderen Vereinbarungen zusammen, um die wirksame Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen.
4. Die Vertragsparteien treffen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um die korrekte Erfüllung der in diesem Übereinkommen und seinen Protokollen festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und bemühen sich um eine Harmonisierung ihrer Politik in diesem Bereich.
5. Die Vertragsparteien arbeiten mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammen, um die wirksame Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Protokolle sicherzustellen. Sie unterstützen sich bei der Erfüllung der aufgrund dieses Übereinkommens und seiner Protokolle eingegangenen Verpflichtungen gegenseitig.

Artikel 5

Verschmutzung durch Schiffe

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung durch Ableitungen aus Schiffen im Geltungsbereich des Übereinkommens zu verhindern, zu verringern und zu überwachen und zu diesem Zweck die wirksame Anwendung der geltenden internationalen Regeln und der Vorschriften, die von der zuständigen internationalen Organisation festgelegt werden, sicherzustellen.

Artikel 6

Verschmutzung durch Einbringen von Abfällen

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um im Geltungsbereich des Übereinkommens die Verschmutzung durch Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen ins Meer von Schiffen, Luftfahrzeugen oder auf See errichteten Bauwerken zu verhindern, zu verringern und zu überwachen und die wirksame Anwendung der geltenden internationalen Regeln und Vorschriften sicherzustellen.

Artikel 7Verschmutzung vom Lande aus

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um im Geltungsbereich des Übereinkommens die Verschmutzung durch Einbringen von der Küste aus oder durch Einbringen von Abfällen, die aus Flüssen, Mündungsgebieten, Küsteneinrichtungen, Deponien oder anderen auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Quellen herrühren zu verhindern, zu verringern und zu überwachen.

Artikel 8Verschmutzung durch Aktivitäten auf dem Meeresboden

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um im Geltungsbereich des Übereinkommens eine Verschmutzung durch unmittelbare oder mittelbare Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds zu verhindern, zu verringern und zu überwachen.

Artikel 9Verschmutzung aus der Atmosphäre

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um im Geltungsbereich des Übereinkommens eine Verschmutzung infolge von Einleitungen in die Atmosphäre durch unter ihre Hoheitsgewalt fallende Tätigkeiten zu verhindern, zu verringern und zu überwachen.

Artikel 10Besondere Schutzgebiete

Die Vertragsparteien treffen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um im Geltungsbereich des Übereinkommens seltene oder empfindliche Ökosysteme sowie die Lebensräume der in Abnahme begriffenen oder bedrohten Arten zu schützen und zu erhalten. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, Schutzgebiete zu errichten. Die Errichtung solcher Gebiete berührt in keiner Weise die Rechte anderer Vertragsparteien und von Drittstaaten. Die Vertragsparteien tauschen darüber hinaus Auskünfte über die Verwaltung und Pflege dieser Gebiete aus.

Artikel 11Zusammenarbeit in Dringlichkeitsfällen

1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, mit denen der Verschmutzung in Dringlichkeitsfällen, unabhängig von deren Grund, im Geltungsbereich des Übereinkommens begegnet werden kann, und um die damit verbundene Verschmutzung oder die Gefahr einer Verschmutzung zu überwachen, zu verringern oder zu verhindern. Zu diesem Zweck erstellen

und fördern die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam Notstandspläne für den Fall einer Verschmutzung oder der Gefahr einer Verschmutzung im Geltungsbereich des Übereinkommens.

2. Hat eine Vertragspartei Kenntnis von Fällen, daß im Geltungsbereich des Übereinkommens eine unmittelbare Verschmutzungsgefahr besteht oder eine Verschmutzung stattgefunden hat, so teilt sie dies den anderen Staaten, die von dieser Verschmutzung betroffen werden könnten, sowie den zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich mit. Ferner teilt sie, sobald sie dazu in der Lage ist, diesen anderen Staaten und zuständigen internationalen Organisationen alle Maßnahmen mit, die sie getroffen hat, um die Verschmutzung oder die Verschmutzungsgefahr auf ein Mindestmaß zu beschränken oder zu vermindern.

Artikel 12

Beurteilung der Umweltauswirkungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Politik der Umweltpflege technische und andere Leitlinien festzulegen, damit ihre wichtigsten Entwicklungsvorhaben so konzipiert werden können, daß schädliche Auswirkungen im Geltungsbereich des Übereinkommens verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Jede Vertragspartei beurteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder läßt beurteilen, welche möglichen Auswirkungen solche Vorhaben auf die Meeresumwelt haben, insbesondere in Küstengebieten, so daß geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um jede erhebliche Verschmutzung oder bedeutsame und nachteilige Veränderungen im Geltungsbereich des Übereinkommens zu verhindern.
3. Im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Beurteilungen erstellt jede Vertragspartei zusammen mit der Organisation, die dazu aufgefordert wurde, Verfahren zur Verbreitung von Informationen und kann gegebenenfalls jede andere Vertragspartei, die betroffen sein könnte, auffordern, sich mit ihr zu beraten und sich zu äußern.

Artikel 13

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten internationalen und regionalen Organisationen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, der Überwachung und des Austausches von Daten und anderen wissenschaftlichen Informationen für die Zwecke dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.

2. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Forschungs- und Überwachungsprogramme für den Geltungsbereich des Übereinkommens auszuwerten und zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die notwendigen Verbindungen zwischen ihren nationalen Forschungszentren und -stellen herzustellen, um zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen. Um für den Geltungsbereich des Übereinkommens einen größeren Schutz zu gewährleisten, wirken die Vertragsparteien darauf hin, sich an internationalen Vereinbarungen über Forschung und Überwachung auf dem Gebiet der Verschmutzung zu beteiligen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten internationalen oder regionalen Organisationen den übrigen Vertragsparteien technische und sonstige Hilfe zu leisten bei der Bekämpfung der Verschmutzung und bei der rationellen Nutzung der Umwelt im Geltungsbereich des Übereinkommens, wobei den besonderen Bedürfnissen der kleineren in Entwicklung befindlichen Inselstaaten und -gebieten Rechnung getragen wird.

Artikel 14

Schadenshaftung und Entschädigung

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um geeignete, mit dem Völkerrecht vereinbare Vorschriften und Verfahren anzunehmen, welche die Haftung und die Entschädigung für Schäden aufgrund der Verschmutzung im Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen.

Artikel 15

Institutionelle Vereinbarungen

1. Die Vertragsparteien beauftragen das Umweltprogramm der Vereinten Nationen mit den nachstehenden Sekretariatsarbeiten:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der in den Artikeln 16, 17 und 18 vorgesehenen Tagungen der Vertragsparteien und Konferenzen;
 - b) Übermittlung der gemäß den Artikeln 3, 11 und 22 zugegangenen Informationen;
 - c) Ausübung der ihm aufgrund der Protokolle zu diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben;
 - d) Prüfung der Anfragen und der Informationen der Vertragsparteien und Anhörung dieser Parteien zu Fragen in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, seinen Protokollen und Anhängen;
 - e) Koordinierung der Durchführung der Zusammenarbeit, über die auf den in den Artikeln 16, 17 und 18 vorgesehenen Tagungen der Vertragsparteien und Konferenzen Einvernehmen erzielt wurde;
 - f) Gewährleistung der notwendigen Koordinierung zu anderen internationalen Stellen, die von den Vertragsparteien als zuständig angesehen werden.

2. Jede Vertragspartei bestellt eine geeignete Behörde, die für die Zwecke dieses Übereinkommens und seiner Protokolle als Verbindungsstelle zu der Organisation dient.

Artikel 16

Tagungen der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien treten alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen und halten auf Ersuchen der Organisation oder jeder Vertragspartei zu jedem anderen für notwendig erachteten Zeitpunkt außerordentliche Tagungen ab, sofern solche Ersuchen von der Mehrheit der Vertragsparteien unterstützt werden.
2. Aufgabe der Tagungen der Vertragsparteien ist es, die Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Protokolle zu überprüfen, insbesondere:
 - a) periodische Beurteilung des Standes der Umwelt im Geltungsbereich des Übereinkommens;
 - b) Prüfung der von den Vertragsparteien nach Artikel 22 vorgelegten Informationen;
 - c) Annahme, Überprüfung und Änderung der Anhänge zu diesem Übereinkommen und seinen Protokollen gemäß Artikel 19;
 - d) Ausarbeitung von Empfehlungen zur Annahme jedes Zusatzprotokolls oder jeder Änderung zu diesem Übereinkommen oder seinen Protokollen gemäß den Artikeln 17 und 18;
 - e) erforderlichenfalls Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Prüfung aller Fragen in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen und seinen Protokollen und Anhängen;
 - f) Prüfung der im Rahmen dieses Übereinkommens und seiner Protokolle vorzunehmenden Zusammenarbeit, einschließlich ihrer finanziellen und institutionellen Auswirkungen, sowie Annahme der relevanten Beschlüsse;
 - g) Untersuchung und Durchführung aller gegebenenfalls erforderlichen Aktionen zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und seiner Protokolle.

Artikel 17Annahme der Protokolle

1. Die Vertragsparteien können auf einer Bevollmächtigtenkonferenz nach Artikel 4 Absatz 3 Zusatzprotokolle zu diesem Übereinkommen annehmen.
2. Auf Antrag einer Mehrheit der Vertragsparteien beruft die Organisation eine Bevollmächtigtenkonferenz zur Annahme von Zusatzprotokollen zu diesem Übereinkommen ein.

Artikel 18Änderungen des Übereinkommens
und seiner Protokolle

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Die Änderungen werden von einer Bevollmächtigtenkonferenz angenommen, die von der Organisation auf Ersuchen einer Mehrheit der Vertragsparteien einberufen wird.
2. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann Änderungen zu jedem Protokoll vorschlagen. Solche Änderungen werden von einer Bevollmächtigtenkonferenz angenommen, die von der Organisation auf Ersuchen einer Mehrheit der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls einberufen wird.
3. Der Wortlaut jeder vorgeschlagene Änderung wird von der Organisation allen Vertragsparteien wenigstens 90 Tage vor Eröffnung der Bevollmächtigtenkonferenz mitgeteilt.
4. Jede Änderung dieses Übereinkommens wird mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die auf der Bevollmächtigtenkonferenz vertreten sind, angenommen und vom Verwahrer allen Vertragsparteien des Übereinkommens zur Annahme zugeleitet. Änderungen eines Protokolls werden mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Vertragsparteien des Protokolls, die auf der Bevollmächtigtenkonferenz vertreten sind, angenommen und vom Verwahrer allen Vertragsparteien des Protokolls zur Annahme zugeleitet.
5. Die Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden zu den Änderungen werden beim Verwahrer hinterlegt. Die nach Absatz 3 angenommenen Änderungen treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am 30. Tag nach dem Datum in Kraft, an dem der Verwahrer die Urkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Übereinkommens bzw. des betreffenden Protokolls erhalten hat. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am 30. Tag nach dem Datum in Kraft, an dem diese Vertragspartei ihre Urkunde hinterlegt.

6. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens oder eines Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Übereinkommens oder eines solchen Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens oder des geänderten Protokolls.

Artikel 19

Anhänge und Änderungen von Anhängen

1. Anhänge zu diesem Übereinkommen oder zu einem Protokoll sind je nach Fall Bestandteil des Übereinkommens oder eines solchen Protokolls.
2. Sofern in einem Protokoll nichts anderes für seine Anhänge bestimmt ist, findet auf die Annahme und das Inkrafttreten jeder Änderung von Anhängen zu diesem Übereinkommen oder von Anhängen zu einem Protokoll folgendes Verfahren Anwendung:
 - a) Jede Vertragspartei kann Änderungen von Anhängen zu diesem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle auf einer gemäß Artikel 16 anberaumten Tagung vorschlagen;
 - b) diese Änderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Vertragsparteien der betreffenden Urkunde angenommen, die an der in Artikel 16 genannten Tagung teilnehmen;
 - c) der Verwahrer teilt allen Vertragsparteien des Übereinkommens die so angenommenen Änderungen unverzüglich mit;
 - d) jede Vertragspartei, die eine Änderung von Anhängen zu diesem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle nicht billigen kann, teilt dies dem Verwahrer binnen 90 Tagen nach Annahme der Änderung schriftlich mit;
 - e) der Verwahrer teilt allen Vertragsparteien jede nach dem vorstehenden Unterabsatz zugewandene Mitteilung unverzüglich mit;
 - f) nach Ablauf der in Unterabsatz d) genannten Frist tritt die Änderung des Anhangs für alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls, die eine Mitteilung nach dem vorangegangenen Unterabsatz nicht vorgenommen haben, in Kraft;
 - g) eine Vertragspartei kann jederzeit einen Einspruch durch eine Annahme ersetzen, worauf die Änderung für diese Vertragspartei sodann in Kraft tritt.
3. Für die Annahme und das Inkrafttreten eines neuen Anhangs gilt das gleiche Verfahren wie für die Annahme und das Inkrafttreten einer Änderung eines Anhangs; ist dazu jedoch eine Änderung des Übereinkommens oder eines seiner Protokolle erforderlich, so tritt der neue Anhang erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens oder des Protokolls in Kraft.

4. Jede Änderung des Anhangs über das Schiedsverfahren wird nach den in Artikel 18 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und angenommen; sein Inkrafttreten richtet sich ebenfalls nach diesen Verfahren.

Artikel 20

Geschäftsordnung und finanzielle Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien geben sich einstimmig eine Geschäftsordnung für ihre Tagungen.
2. Die Vertragsparteien geben sich einstimmig eine Finanzordnung, die nach Konsultation mit der Organisation erstellt wird, um insbesondere die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung im Rahmen dieses Übereinkommens und der Protokolle, denen sie beigetreten sind, festzusetzen.

Artikel 21

Besondere Ausübung des Stimmrechts

Die in Artikel 25 genannten regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration üben auf den Gebieten, für die sie zuständig sind, ihr Stimmrecht mit so vielen Stimmen aus, wie sie Mitgliedstaaten umfassen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens oder eines oder mehrerer Protokolle sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen und umgekehrt.

Artikel 22

Übermittlung von Informationen

Die Vertragsparteien übermitteln der Organisation Informationen darüber, welche Maßnahmen sie in Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Protokolle, denen sie beigetreten sind, getroffen haben; über die Form und die Zeitabstände der Informationsübermittlung wird auf den Tagungen der Vertragsparteien entschieden.

Artikel 23

Beilegung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder seiner Protokolle streben die Vertragsparteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg oder auf einem anderen friedlichen Weg ihrer Wahl an.
2. Sind die betreffenden Parteien nicht in der Lage, ihre Streitigkeit auf dem in Absatz 1 genannten Weg beizulegen, so wird die Streitigkeit in gegenseitigem

Einvernehmen, sofern in einem Protokoll zu diesem Übereinkommen nichts anderes vereinbart ist, nach den im Anhang über das Schiedsverfahren festgelegten Bedingungen einem Schiedsgericht vorgelegt. Können sich die Vertragsparteien jedoch nicht darüber einigen, den Streitfall einem Schiedsgericht vorzulegen, so sind sie nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, sich um eine Beilegung des Streits mit den in Absatz 1 genannten Mitteln zu bemühen.

3. Eine Vertragspartei kann jederzeit erklären, daß sie die Anwendung des in dem diesbezüglichen Anhang festgelegten Schiedsverfahrens gegenüber jeder anderen Vertragspartei, die die gleiche Verpflichtung übernimmt, ohne weiteres und ohne besondere Vereinbarung als verbindlich anerkennt. Eine solche Erklärung wird dem Verwahrer schriftlich mitgeteilt, der sie den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.

Artikel 24

Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und seinen Protokollen

1. Kein Staat und keine regionale Organisation für wirtschaftliche Integration kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, wenn er/sie nicht gleichzeitig Vertragspartei mindestens eines Protokolls zu dem Übereinkommen wird.
Kein Staat und keine regionale Organisation für wirtschaftliche Integration kann Vertragspartei eines Protokolls werden, wenn er/sie nicht gleichzeitig Vertragspartei des Übereinkommens wird.
2. Nur die Vertragsparteien des betreffenden Protokolls können Beschlüsse über ein Protokoll treffen.

Artikel 25

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen und das Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Einleitung von Öl im Karibischen Raum liegen für Staaten, die zu der Bevollmächtigtenkonferenz über den Schutz und die Entwicklung der Meeresumwelt im Karibischen Raum vom 21. bis 24. März 1983 in Cartagena de Indias eingeladen wurden, am 24. März 1983 in Cartagena de Indias und vom 25. März 1983 bis 23. März 1984 in Bogota zur Unterzeichnung auf. Sie liegen ferner zur gleichen Zeit für jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die mit Befugnissen in den unter das Übereinkommen und dieses Protokoll fallenden Bereichen ausgestattet ist und von denen zumindest ein Mitgliedstaat dem Karibischen Raum angehört, zur Unterzeichnung auf, sofern diese regionale Organisation zur Bevollmächtigtenkonferenz eingeladen worden ist.

Artikel 26

Ratifikation, Annahme und Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Republik Kolumbien hinterlegt, die die Aufgaben eines Verwahrers wahrnimmt.
2. Dieses Übereinkommen und seine Protokolle bedürfen auch der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die in Artikel 25 genannten Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat als Vertragspartei dieses Übereinkommens angehört. In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erklären diese Organisationen, in welchem Umfang sie über Befugnisse in bezug auf die unter das Übereinkommen und das diesbezügliche Protokoll fallenden Bereiche verfügen. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer sodann jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Befugnisse mit.

Artikel 27

Beitritt

1. Dieses Übereinkommen und seine Protokolle liegen für die in Artikel 25 genannten Staaten und Organisationen von dem Tag zum Beitritt auf, der auf das Datum folgt, an dem das Übereinkommen oder das betreffende Protokoll für die Unterzeichnung geschlossen wurde.
2. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jedes Protokolls kann jeder in Artikel 25 nicht genannte Staat oder jede in diesem Artikel nicht genannte regionale Organisation für wirtschaftliche Integration dem Übereinkommen und jedem seiner Protokolle beitreten, sofern drei Viertel der Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls dem zustimmen und sofern jede derartige regionale Organisation für wirtschaftliche Integration über Befugnisse in den unter das Übereinkommen und das diesbezügliche Protokoll fallenden Bereichen verfügt und ihr zumindest ein Mitgliedstaat des Karibischen Raumes angehört, der Vertragspartei des Übereinkommens und des diesbezüglichen Protokolls ist.
3. In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 und 2 genannten Organisationen, in welchem Umfang sie für die unter das Übereinkommen und das diesbezügliche Protokoll fallenden Bereiche zuständig sind. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Befugnisse mit.
4. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 28

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen und das Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Einleitung von Öl im Karibischen Raum tritt am dreißigsten

Tag nach Hinterlegung der neunten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesen Vereinbarungen durch die in Artikel 25 genannten Staaten in Kraft.

2. Jedes zusätzliche Protokoll zu diesem Übereinkommen tritt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der neunten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu einem solchen Protokoll in Kraft.
3. Bei der Anwendung von Absatz 1 und 2 wird eine Urkunde, die von einer in Artikel 25 genannten Organisation hinterlegt wird, nicht zu der Urkunde hinzugechnet, die von einem Mitgliedstaat einer solchen Organisation hinterlegt worden ist.
4. Im Anschluß daran tritt dieses Übereinkommen und jedes Protokoll gegenüber jedem Staat oder jeder Organisation, die in Artikel 25 bzw. in Artikel 27 genannt sind, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

Artikel 29

Kündigung

1. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation das Übereinkommen kündigen.
2. Sofern nichts anderes in einem Protokoll zu diesem Übereinkommen bestimmt ist, kann jede Vertragspartei mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag, an dem dieses Protokoll für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist, das Protokoll jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
3. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
4. Eine Kündigung dieses Übereinkommens durch eine Vertragspartei gilt auch als Kündigung jedes Protokolls, dem diese Partei als Vertragspartei angehört.
5. Jede Vertragspartei, die nach Kündigung eines Protokolls nicht mehr Vertragspartei eines Protokolls zu diesem Übereinkommen ist, wird so behandelt, als ob sie das Übereinkommen selbst gekündigt hat.

Artikel 30Verwahrer

1. Der Verwahrer unterrichtet die Unterzeichner und die Vertragsparteien sowie die Organisation
 - a) von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens und seiner Protokolle sowie von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
 - b) vom Tag, an dem das Übereinkommen oder jedes Protokoll für jede Vertragspartei in Kraft tritt;
 - c) von der Notifikation jeder Kündigung und dem Tag ihres Inkrafttretens;
 - d) von den angenommenen Änderungen des Übereinkommens oder jedes Protokolls, ihrer Billigung durch die Vertragsparteien und dem Tag ihres Inkrafttretens;
 - e) von allen Fragen über neue Anhänge und über die Änderung jedes Anhangs;
 - f) von jeder Notifikation durch eine regionale Organisation für wirtschaftliche Integration über den Umfang ihrer Befugnisse in der unter dieses Übereinkommen und die diesbezüglichen Protokolle fallenden Bereichen und von jeder diesbezüglichen Änderung.
2. Die Unterschrift dieses Übereinkommens und jedes Protokolls wird beim Verwahrer, der Regierung der Republik Kolumbien, hinterlegt; diese übermittelt den Unterzeichnern, den Vertragsparteien und der Organisation beglaubigte Abschriften.
3. Sobald das Übereinkommen und seine Protokolle in Kraft getreten sind, übermittelt der Verwahrer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Urkunde zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN ZU CARTAGENA DE INDIAS am vierundzwanzigsten März neunzehnhundert-dreiundachtzig in einer Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

ANHANG

Schiedsverfahren

Artikel 1

Sofern die in Artikel 25 dieses Übereinkommens genannte Vereinbarung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich das Schiedsverfahren nach Artikel 2 bis 10.

Artikel 2

Die betreibende Partei unterrichtet die Organisation, daß die Parteien übereingekommen sind, den Streitfall einem Schiedsverfahren nach Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 des Übereinkommens zu unterwerfen. In der Mitteilung ist der Gegenstand des Begehrens darzulegen, insbesondere die Artikel des Übereinkommens oder des Protokolls, deren Auslegung oder Anwendung umstritten ist. Die Organisation leitet diese Informationen an alle Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls weiter.

Artikel 3

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Streitpartei einen Schiedsrichter ernannt. Die beiden so ernannten Schiedsrichter bestellen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts tätig wird. Der Obmann darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, im Dienst einer derselben stehen oder in anderer Eigenschaft mit der Sache befaßt gewesen sein.

Artikel 4

1. Ist der Obmann des Schiedsgerichts nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters bestellt worden, so bestellt ihn der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Antrag einer der beiden Parteien binnen weiterer zwei Monate.
2. Ernennet eine der Streitparteien nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags einen Schiedsrichter, so kann die andere Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichten, der den Obmann des Schiedsgerichts binnen weiterer zwei Monate bestellt. Nach seiner Bestellung fordert der Obmann des Schiedsgerichts die Partei, die noch keinen Schiedsrichter ernannt hat, auf, dies binnen zwei Monaten zu tun. Nach Ablauf dieser Frist unterrichtet er den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der diese Ernennung binnen weiterer zwei Monate vornimmt.

Artikel 5

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach den Vorschriften dieses Übereinkommens und dem oder den betreffenden Protokollen.
2. Jedes nach diesem Anhang gebildete Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder getroffen.
2. Das Schiedsgericht kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Tatsachen festzustellen. Es kann auf Antrag einer der Parteien unerläßliche einstweilige Maßnahmen empfehlen.
3. Die Streitparteien stellen alle erforderlichen Einrichtungen für den wirksamen Ablauf des Verfahrens zur Verfügung.
4. Die Abwesenheit oder das Nichterscheinen einer Streitpartei steht der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

Artikel 7

Das Schiedsgericht kann über Gegenansprüche, die sich unmittelbar aus dem Streitgegenstand ergeben, beraten und entscheiden.

Artikel 8

Sofern das Schiedsgericht wegen besonderer Umstände des Falles nicht anders entscheidet, werden die Ausgaben des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht führt über alle seine Ausgaben Buch und erstattet darüber den Parteien einen abschließenden Bericht.

Artikel 9

Jede Vertragspartei, die an der Rechtsnatur der Streitsache interessiert ist, die von dem Schiedsspruch berührt werden kann, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 10

1. Das Schiedsgericht fällt seinen Spruch innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag, an dem es eingesetzt wurde, sofern es eine Verlängerung der Frist für einen Zeitraum nicht für notwendig hält, der fünf Monate nicht überschreiten soll.
2. Der Spruch des Schiedsgerichts ist zu begründen. Der Spruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend.
3. Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung des Spruchs kann von jeder Partei dem Schiedsgericht unterbreitet werden, das den Spruch gefällt hat, oder, wenn dieses nicht damit befaßt werden kann, einem anderen Schiedsgericht, das zu diesem Zweck in derselben Weise wie das erste gebildet wird.

PROTOKOLL ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DER EINLEITUNG VON ÖL
IM KARIBISCHEN RAUM

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

die Vertragsparteien des am 24. März 1983 in Cartagena de Indias unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im Karibischen Raum sind,

in Anbetracht dessen, daß die Erdölexploration, -förderung und -raffination sowie der damit verbundene Seetransport die Gefahr erheblicher Öleinleitungen im Karibischen Raum mit sich bringen,

in dem Bewußtsein, daß die Inseln dieser Region gegenüber Schäden durch größere Ölverschmutzung wegen der Empfindlichkeit ihrer Ökosysteme und der wirtschaftlichen Abhängigkeit einiger dieser Inseln von der ständigen Nutzung ihrer Küstengebiete besonders verletzlich sind,

in der Erkenntnis, daß im Falle der Einleitung oder der Gefahr einer Einleitung von Öl zunächst auf nationaler Ebene sofortige und wirksame Maßnahmen zur Durchführung und Koordinierung von Verhütungs-, Bekämpfungs- und Aufräumarbeiten erforderlich sind,

in der Entschlossenheit, durch Annahme von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Verschmutzung infolge von Öleinleitungen Schäden für die Meeresumwelt, einschließlich der Küstengebiete, im Karibischen Raum zu verhindern -

sind wie folgt Übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck "Karibischer Raum" bezeichnet den in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Geltungsbereich des Übereinkommens und die angrenzenden Küstengebiete.
2. Der Ausdruck "Übereinkommen" bezeichnet das Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im Karibischen Raum.

3. Der Ausdruck "relevante Interessen" bezeichnet die Interessen einer unmittelbar betroffenen oder bedrohten Partei, die unter anderem betreffen:
 - a) Tätigkeiten im Meer, an der Küste, in Häfen oder Flußmündungen;
 - b) die historische und touristische Bedeutung des betreffenden Gebietes, einschließlich Wassersport und Freizeit;
 - c) Gesundheit der Bevölkerung der Küstengebiete und
 - d) Fischereitätigkeiten und Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
4. Der Ausdruck "Öleinleitungen" bezeichnet unbeschadet der Ursache das Einbringen oder die drohende Gefahr eines Einbringens von Öl in einem Umfang, der eine Dringlichkeitsaktion oder sonstige sofortige Reaktion erfordert, um ihre Wirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken oder die Bedrohung zu beseitigen.
5. Der Ausdruck "Organisation" bezeichnet die in Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens bezeichnete Stelle.
6. Der Ausdruck "regionale Koordinierungsstelle" bezeichnet die im Aktionsplan für das Karibische Umweltprogramm bezeichnete Stelle.

Artikel 2

Anwendung

Dieses Protokoll gilt für Öleinleitungen, die für die Meeres- und Küstenumwelt im Karibischen Raum eine Verschmutzung verursacht haben oder eine erhebliche Gefahr einer Verschmutzung hervorrufen oder die die relevanten Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien nachhaltig beeinträchtigen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen, um alle notwendigen vorbeugenden und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt im Karibischen Raum, insbesondere der Küstengebiete und der Inseln in der Region, bei Öleinleitungen zu treffen.
2. Die Vertragsparteien übernehmen es im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Mittel zu schaffen und bereitzustellen oder für deren Schaffung und Bereitstellung zu sorgen, mit denen Öleinleitungen begegnet werden können, und wirken darauf hin, die Gefahren solcher Ereignisse zu verringern. Dazu gehört nötigenfalls der Erlass diesbezüglicher Rechtsvorschriften, die Ausarbeitung von Notstandsplänen, die Feststellung und die Entwicklung der Fähigkeit, einer Öleinleitung zu begegnen, und die Benennung einer für die Durchführung dieses Protokolls zuständigen Behörde.

Artikel 4Austausch von Informationen

Jede Vertragspartei übermittelt den anderen Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen die jüngsten Informationen über die Durchführung dieses Protokolls, einschließlich der Benennung der dafür zuständigen Behörden, sowie Informationen über ihre Gesetze, Vorschriften, Einrichtungen und operationelle Verfahren zur Verhinderung von Öleinleitungen und über die Mittel zur Einschränkung und Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von Öleinleitungen.

Artikel 5Mitteilung von Informationen und Erstellung von Berichten über Öleinleitungen

1. Jede Vertragspartei setzt geeignete Verfahren fest, damit die Informationen über Öleinleitungen möglichst rasch übermittelt werden, und trifft insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Aufforderung an ihre zuständigen Beamten, an die Kapitäne der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe und an die Verantwortlichen von Offshore-Anlagen unter ihrer Hoheitsgewalt, jede Öleinleitung zu melden, an der ihre Schiffe oder Anlagen beteiligt sind.
 - b) Anweisung an Kapitäne aller Schiffe und an Piloten aller Luftfahrzeuge in der Nähe ihrer Küsten, ihr jede Öleinleitung zu melden, von der sie Kenntnis erlangt haben.
2. Erhält eine Vertragspartei einen Bericht über eine Öleinleitung, so setzt sie alle anderen Vertragsparteien, deren Interessen durch ein solches Ereignis berührt sein können, sowie den Staat, unter dessen Flagge das betreffende Schiff fährt, davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragspartei unterrichtet davon auch die zuständigen internationalen Organisationen. Ferner unterrichtet sie, sobald dies möglich ist, diejenigen Vertragsparteien und zuständigen internationalen Organisationen von den Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Verschmutzung oder die Gefahr einer Verschmutzung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Artikel 6

Gegenseitiger Beistand

1. Jede Vertragspartei unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten andere Vertragsparteien, die Beistand erbitten, um die Folgen einer Öleinleitung zu beseitigen, durch eine gemeinsame Gegenaktion, die zwischen der um Beistand nachsuchenden und der Beistand leistenden Vertragspartei vereinbart wurde.
2. Jede Vertragspartei erleichtert vorbehaltlich ihrer Gesetze und Vorschriften sowohl bei der Ein- und Ausreise als auch bei der Durchfahrt durch ihr Hoheitsgebiet den Transport von Fachpersonal, Ausrüstung und Material zur Beseitigung einer Öleinleitung.

Artikel 7

Operationelle Maßnahmen

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schritte, einschließlich der nachstehend aufgeführten, um eine Öleinleitung zu beseitigen:

- a) Vorläufige Beurteilung des Ereignisses, einschließlich der Art und des Ausmaßes der vorhandenen oder wahrscheinlichen Verschmutzungsauswirkungen;
- b) unverzügliche Mitteilung von Informationen über das Ereignis gemäß Artikel 5;
- c) unverzügliche Feststellung ihrer Fähigkeit, wirksame Maßnahmen im Hinblick auf das Ereignis zu treffen und dem gegebenenfalls erforderlichen Beistand zu leisten;
- d) je nach Fall Konsultation der übrigen betroffenen Vertragsparteien bei der Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Ereignis;
- e) Erlaß der notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder Beseitigung der Auswirkungen des Ereignisses, einschließlich der Überwachung der Lage.

Artikel 8

Subregionale Vereinbarungen

Um die Durchführung der Vorschriften dieses Protokolls, insbesondere der Artikel 6 und 7, zu erleichtern, schließen die Vertragsparteien geeignete bilaterale oder multilaterale subregionale Vereinbarungen.

2. Die Vertragsparteien dieses Protokolls, die solche subregionalen Vereinbarungen treffen, setzen die übrigen Vertragsparteien sowie die Organisation von dem Abschluß und dem Inhalt dieser Vereinbarungen in Kenntnis.

Artikel 9

Institutionelle Vereinbarungen

Die Vertragsparteien bezeichnen die Organisation, die über die regionale Koordinierungsstelle nach deren Gründung und in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffsverkehrsorganisation die folgenden Aufgaben übernimmt:

- a) Unterstützung der Vertragsparteien auf Ersuchen in folgenden Bereichen:
 - (i) Erstellung, periodische Überprüfung und Fortschreibung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Notstandspläne mit dem Ziel, unter anderem die Vereinbarkeit der Pläne der Vertragsparteien zu fördern und
 - (ii) Veröffentlichung von Ausbildungslehrgängen und -programmen;
- b) Unterstützung der Vertragsparteien auf Ersuchen auf regionaler Grundlage in folgenden Bereichen:
 - (i) Koordinierung von Aktivitäten in Notfällen und
 - (ii) Festlegung eines Diskussionsrahmens für solche Aktivitäten und damit zusammenhängende Fragen;
- c) Aufnahme und Aufrechterhaltung der Beziehungen zu:
 - (i) den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie
 - (ii) den geeigneten privaten Stellen, die im Karibischen Raum tätig sind, einschließlich der wichtigsten Erdölfördergesellschaften, Raffinerien, Unternehmen und Genossenschaften zur Beseitigung von Ölleitungen sowie Öltransportunternehmen;
- d) Führung eines laufenden Verzeichnisses über Einsatzgeräte, Material und Sachverständige für Notfälle im Karibischen Raum;
- e) Verbreitung von Informationen über die Verhütung und Bekämpfung von Ölleitungen;
- f) Festlegung bzw. Instandhaltung eines Kommunikationssystems für Eingriffe in Notfällen;

- g) Förderung der Forschung durch die Vertragsparteien, zuständige internationale Organisationen und geeignete Privatstellen über Probleme der Öleinleitungen, einschließlich der Umweltauswirkungen von Öleinleitungen und des Materials und der Verfahren zur Kontrolle von Öleinleitungen;
- h) Unterstützung der Vertragsparteien beim Austausch der Informationen gemäß Artikel 4 und
- i) Erstellung von Berichten und Übernahme anderer ihr von den Vertragsparteien übertragenen Aufgaben.

Artikel 10

Tagungen der Vertragsparteien

1. Ordentliche Tagungen der Vertragsparteien dieses Protokolls werden in Verbindung mit den ordentlichen Tagungen der Vertragsparteien des Übereinkommens gemäß Artikel 16 des Übereinkommens abgehalten. Die Vertragsparteien dieses Protokolls können gemäß Artikel 16 des Übereinkommens auch außerordentliche Tagungen abhalten.
2. Aufgabe der Tagungen der Vertragsparteien ist folgendes:
 - a) Überprüfung des Funktionierens dieses Protokolls und Prüfung besonderer technischer Vereinbarungen und sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung seiner Effizienz;
 - b) Prüfung von Maßnahmen, mit denen die regionale Zusammenarbeit auf Ereignisse ausgedehnt werden kann, bei denen andere schädliche Stoffe als Öl beteiligt sind; und
 - c) Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Protokolls, einschließlich möglicher Änderungen dieses Protokolls gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) des Übereinkommens.

Artikel 11

Verhältnis zwischen diesem Protokoll und dem Übereinkommen

1. Die Vorschriften des Übereinkommens über seine Protokolle finden auf dieses Protokoll Anwendung.

./.

2. Die nach Artikel 20 dieses Übereinkommens angenommene Geschäftsordnung und Finanzordnung finden auf dieses Protokoll Anwendung, sofern die Vertragsparteien dieses Protokolls nichts anderes vereinbart haben.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN ZU CARTAGENA DE INDIAS am vierundzwanzigsten März neunzehnhundert-dreiundachtzig in einer Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Anhang zu dem Protokoll

Aufgrund von Absatz 2 Buchstabe b des Artikels 10 dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien auf ihrer ersten Sitzung in einem Anhang die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um das Protokoll auf die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl auszudehnen. Bis zur Erstellung und dem Inkrafttreten eines solchen Anhangs ist das Protokoll ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens vorübergehend auf andere gefährliche Stoffe als Öl anzuwenden.